

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Mai 2003

Nr. 2003/776

Neubewertung der Jagdreviere im Kanton Solothurn – Pachtperiode 2005 – 2012

1. Erwägungen

Gemäss § 4 des Jagdgesetzes (BGS 626.11) wird der massgebliche Wert der Jagdreviere durch den Regierungsrat auf Antrag der noch zu wählenden Schätzungskommission festgelegt. Die Jagd und Fischerei erarbeitete zu diesem Zweck ein neues Bewertungssystem, welches der Regierung anlässlich eines Seminars am 4. März 2003 vorgestellt wurde. Ziel der Neubewertung ist es, für jedes Jagdrevier den Mindestpreis anlässlich der Neuversteigerung im Jahr 2004 festzulegen. Diese Neubewertung soll gerecht und transparent sein. Weiter soll die Jagd im Kanton Solothurn insgesamt preislich angemessen und somit die lokale Verwurzelung erhalten bleiben. Im Zusammenhang mit der Neubewertung soll auch die Wildschadenentschädigung durch eine Beteiligung der Jagdreviere am Wildschweinschaden neu geregelt werden.

1.1 Revierbewertung

Der Wert der Jagdreviere wird sich neu aus drei Beträgen zusammensetzen. Die Gewichtung dieser drei Faktoren wird durch die Schätzungskommission vorgenommen.

1.1.1 Sockelwert

Der Sockelwert widerspiegelt die grundsätzliche "Jagdberechtigung" pro Revier und die Möglichkeit zur Raubwild- und Vogeljagd. Dabei wird die bejagbare Fläche berechnet, wobei unterschiedliche Werte für Wald-, Feld- und Wasserflächen gelten.

1.1.2 Jagdpotenzial Schalenwild (Rehwild, Gamswild)

Das Jagdpotenzial widerspiegelt die Produktivität des Jagdrevieres für die Schalenwildarten Reh und Gams. Für die Berechnung werden die Habitatnutzung der Wildtiere, die Vegetation, das Nahrungsangebot, die Topografie, die Höhenstufen, die Luchsprädation (Nutzung durch Luchs) und die Distanz zu Siedlungen und menschlichen Aktivitäten einbezogen. Die Daten werden mittels GIS (geografisches Informationssystem) erfasst und in Rasterzellen von 100 m Seitenlänge dargestellt. Pro Rasterzelle werden Eignungswerte (0 - 5) pro Wildart vergeben. Mit dem Einbezug des jagdlichen Potenzials des Schalenwildes kann der von den solothurnischen Jägern am häufigsten genannte wertsteigende Faktor der Jagdreviere berücksichtigt werden.

1.1.3 Jagdwertverminderung

Zu den wertmindernden Faktoren gehören zum Beispiel Störungen im Revier. Die Bedingungen für die Jagd haben sich an vielen Orten, insbesondere in stadtnahen Gebieten und im Mittelland, negativ verändert. In die Berechnung fliesst eine flächendeckende Kartierung der menschlichen Störungen des Waldes, die Aufwendungen für die Fallwildbeseitigung und das Vorkommen von Festzäunen im Jagdrevier ein. Diese Daten werden mittels Befragung von Revierförstern und Jagdpächtern erhoben.

Die Summe dieser drei Beträge bestimmt den relativen Wert eines Jagdreviers. Sie werden bezüglich dem Gesamtwert des Jagdpachtertrags umgerechnet und einzeln dargestellt. Der Gesamtpachtertrag von zurzeit 590'000 Franken wird für die Pachtperiode 2005 - 2012 mit einem maximalen Teuerungszuschlag von 5 % oder 30'000 Franken erhöht.

1.2 Neuregelung der Wildschadenentschädigung

Gemäss geltendem Jagdgesetz werden die landwirtschaftlichen Wildschweinschäden durch den kantonalen Jagdfonds und nicht durch die Jagdgesellschaften beglichen. Die Jagdgesellschaften bezahlen nur einen Anteil von maximal 50 % an Schäden, verursacht durch Rehe, Hasen und Fasane. Ein überhöhter Wildschweinbestand bringt also einem Revier keine direkten finanziellen Nachteile. Im Gegenteil, einzelne Reviere erwirtschaften heute einen hohen Ertrag durch den Abschuss und den Verkauf dieser jagdlich attraktiven Tiere. Trotzdem haben die Jagdreviere bei entsprechender Regulierung der Wildschweinbestände einen anerkannt hohen Aufwand. Aus diesem Grund soll das Vorkommen von Wildschweinen im Revier keinen wertsteigernden Faktor darstellen. Im Gegenzug übernehmen die Jagdgesellschaften in Zukunft einen festen Anteil von 50 % der Kosten der landwirtschaftlichen Wildschweinschäden in ihrem Revier.

Dank diesem neuen System wird sich neu ein hoher Anreiz für die Reviere ergeben, ihren Wildschaden durch jagdliche Massnahmen möglichst gering zu halten. Jagdreviere, welche sich aktiv an der Behebung von Wildschäden beteiligen (z.B. zudecken von Wiesenschäden), werden damit ebenfalls direkt belohnt. Da die Grösse des Wildschweinbestandes in einem Jagdrevier mit der Jagdstrecke (Abschuss von Wildschweinen) und dem Wildschaden vergleichbar ist, wird durch dieses System eindeutig mehr Gerechtigkeit in die Frage der Wildschadenvergütung gebracht. Diese Massnahme soll mithelfen, die enorme Zunahme der Wildschweinbestände und -schäden zu stoppen.

2. **Beschluss**

- 2.1 Die Bewertung der Jagdreviere wird nach dem vorgestellten Bewertungsschlüssel der Jagd und Fischerei durchgeführt.
- 2.2 Auf den bestehenden Jagdpachtertrag wird ein Teuerungszuschlag von maximal 5 % erhoben.
- 2.3 Die Jagdreviere beteiligen sich am Wildschaden, verursacht durch Wildschweine, mit 50 %. Wildschweinvorkommen wird nicht als revierwertsteigernder Faktor einbezogen.
- 2.4 Die notwendige Änderung des Jagdgesetzes vom 25. September 1988 wird durch das Volkswirtschaftsdepartement ausgearbeitet.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Jagd und Fischerei (5)